

# Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Es gilt immer nur der zuletzt der LBS erteilte Freistellungsauftrag. Freistellungsaufträge können nur dann für das lfd. Jahr berücksichtigt werden, wenn sie – vollständig ausgefüllt – bis spätestens 30.12. vorliegen.

Fassung 2010

Ihre persönlichen Daten bitte in BLOCKSCHRIFT und GROSSBUCHSTABEN ein!

**Bausparer**

Bausparvertrag

tagsüber telefonisch erreichbar (freiwillige Angabe)

**Familienstand Ehegatte**

Zuname  abweichender Geburtsname

Vorname  Geburtsdatum

ledig  verheiratet  geschieden  dauernd getrennt lebend  verwitwet  alleinerziehend

Zuname des Ehegatten  abweichender Geburtsname

Vorname  Geburtsdatum

**Anschrift**

PLZ  Wohnort

Straße  Hausnr.

## Auftrag

Hiermit erteile ich/erteilen wir<sup>1)</sup> Ihnen den Auftrag, meine/unsere<sup>1)</sup> bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von  € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute),
- bis zur Höhe des für mich/uns<sup>1)</sup> geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 € / 1.602 €<sup>1)</sup>,
- über 0 € (möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an).

Dieser Auftrag gilt ab dem  Tag  Monat  Jahr  bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung,

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns<sup>1)</sup> erhalten,

bis zum  Tag  Monat  Jahr

erstmaliger Auftrag  Änderungsauftrag

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten (außer Familienstand) werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern<sup>1)</sup>, dass mein/unsere<sup>1)</sup> Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns<sup>1)</sup> geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 € / 1.602 €<sup>1)</sup> nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern<sup>1)</sup> außerdem, dass ich/wir<sup>1)</sup> mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 € / 1.602 €<sup>1)</sup> im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)<sup>1)</sup>.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten (außer Familienstand) werden auf Grund von § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben.

**Datum  
Unterschriften**

Tag  Monat  Jahr

Bausparer

Ehegatte

ggf. gesetzl. Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen <sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der gemeinsame Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

# Wichtige Hinweise zum Freistellungsauftrag (Rechtslage ab 1. Januar 2010)

## Erläuterungen

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird bei jeder Gutschrift von Kapitalerträgen, wie z. B. von Zinserträgen, Dividenden, Erträgen aus Investmentfonds und grundsätzlich auch bei Wertpapierveräußerungsgewinnen, ein 25%iger Abzug (Abgeltungsteuer) zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen.

### 1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Der Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages erteilt werden. Das sind für Alleinstehende € 801.

**Ehegatten**, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen (das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben), können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag (bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrages von € 1.602) oder Einzel-Freistellungsaufträge (jeweils bis zu € 801) erteilen. Die Wahl der Veranlagungsart im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung (Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung) ist davon unabhängig. Ein Einzel-Freistellungsauftrag kann z. B. in Betracht kommen, wenn die übergreifende Verlustverrechnung ausgeschlossen werden soll (s. hierzu Ziffer 2).

### 2. Wie kann eine ehегattenübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden zum Jahresende bestehende Verlustüberhänge mit Erträgen und Gewinnen des anderen Ehegatten oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen und Gewinnen verrechnet. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten.

Soll lediglich die übergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von € 0 erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von € 1.602 schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft ist.

### 3. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist der Sparkasse, Landesbank, Landesbausparkasse und DekaBank, bei denen der Kunde seine Konten und Depots unterhält, zu erteilen. Er kann

- entweder bis zur vollen Höhe von € 801 bzw. € 1.602 erteilt
- oder – bei mehreren Kontoverbindungen – in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt werden. Keinesfalls darf die Summe der Teilbeträge die genannte Höhe von € 801 bzw. € 1.602 überschreiten.

Kapitalerträge von Kindern sind in den Freistellungsauftrag der Eltern nicht einzurechnen: für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von € 801 gestellt werden.

### 4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Das Original ist für unsere, die Durchschrift für Ihre Unterlagen bestimmt.

### 5. Inhalt des Freistellungsauftrages und Unterschrift

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die angeforderten Daten enthalten. Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die persönlichen Angaben beider Ehegatten erforderlich (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift). Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge vom Steuerabzug freistellen sollen (s. Ausführungen zu Ziffer 1 und 3). Wenn Sie bei uns den gesamten Freistellungsbetrag ausschöpfen wollen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Bitte unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; ein gemeinsamer Freistellungsauftrag ist von beiden Ehegatten zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

### 6. Für welche Konten ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche privaten Konten und Depots, die der Kunde bei seiner Sparkasse unterhält.

Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, wird dieser auch für gemeinschaftliche Konten und Depots der Eheleute angewendet (Beachte: Einzel-Freistellungsaufträge der Ehegatten können hingegen nur für Einzelkonten und -depots des jeweiligen Ehegatten angewendet werden). Bei allen anderen Gemeinschaftskonten und -depots ist eine Freistellung ausgeschlossen.

Nicht angewendet werden kann der Freistellungsauftrag auf solche Konten und Depots, deren Kapitalerträge Betriebs-einnahmen (Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind (nur ausnahmsweise gegeben; Zinsen aus einem Mietkonto fallen nicht darunter). Bitte kennzeichnen oder nennen Sie uns diese Konten und Depots, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

Von der Freistellung ausgenommen sind auch Fälle, bei denen der Sparkasse nicht bekannt ist, ob der Konto- oder Depotinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist. Hierunter fallen Treuhandkonten (z. B. Mietkaufkonto, das nicht auf den Namen des Mieters lautet), Nießbrauchs- und Anderkonten.

### 7. Zeitliche Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein. Ein Widerruf ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich.

### 8. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

### 9. Ertragnisgutschriften

Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Kapitalerträge ohne Steuerabzug bis zur Höhe des angegebenen Freistellungsbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Erträge wird der Steuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen und an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt anonym abgeführt.

Wenn Verluste aus Wertpapierveräußerungen mit den Erträgen verrechnet werden können, wird der Freistellungsauftrag insoweit nicht in Anspruch genommen. Vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrages werden also zunächst Verluste mit den Erträgen verrechnet. Dabei ist zu beachten, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden können.

### 10. Was Sie noch wissen sollten

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen aus Kapitalvermögen hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Ausnahmen gelten, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt. In derartigen Fällen kann durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltenen Abgeltungsteuer beantragt werden.